

A U S S C H R E I B U N G R E G I O N A L L I G A S Ü D - O S T 2 0 1 7

Stand: April 2017



Bayerischer Tennis-Verband



Sächsischer Tennis Verband



Thüringer Tennis-Verband

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Durchführungsbestimmungen der Regionalliga Süd-Ost

1.	Wettbewerbe / Mannschaftsstärke	3
2.	Mannschaftsmeldegebühren	3
3.	Namentliche Mannschaftsmeldung und Spielberechtigung	3
4.	Bälle	4
5.	Spielbeginn	4
6.	Spielberichte / Ergebnismeldung	4
7.	Bodenbelag / Hallenregelung / Spielabbruch / Spielverlegung / Nachholtermine	5
8.	Oberschiedsrichter	6
9.	Stuhlschiedsrichter und Spiel ohne Stuhlschiedsrichter	6
10.	Aufwandsentschädigung für Stuhlschieds- und Oberschiedsrichter	8
11.	Aufstieg in die 2. Bundesliga	9
12.	Aufstieg in die Regionalliga Süd-Ost	9
13.	Abstiegsregelung	9
14.	Quereinsteiger / Altersklassenwechsel	9
15.	Match-Tiebreak bis 10 Punkte anstelle des 3. Satzes	9
16.	Deutsche Vereinsmeisterschaften der Damen 30-60 und Herren 40-70	10
17.	Spillizenzordnung (BTV) / Spielberechtigung (STV/TTV)	10
18.	Ordnungsgelder	11

II. Regionalliga-Statut des DTB (RL-St.)

§ 34	Organisation	12
§ 35	Kassenführung	12
§ 36	Wettbewerbe	12
§ 37	Gremien	12
§ 38	Teilnahmeberechtigung	13
§ 39	Meldung und Zurückziehen von Mannschaften	13
§ 40	Ordnungsgelder	13
§ 41	Pflichten gegenüber dem DTB bzw. den Regionalligen	13
§ 42	Aufgaben der Ausschüsse	14
§ 43	Spielleiter	14
§ 44	Namentliche Meldungen (aktuelle und neue Version ab 01.10.2017)	15
§ 45	Reihenfolge und Berichtigung der namentlichen Meldung	16
§ 46	Gruppeneinteilung	17
§ 47	Durchführung der Wettbewerbe	17
§ 48	Anzuwendende Bestimmungen	17
§ 49	Pflichten des gastgebenden Vereins/Verbands	17
§ 50	Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters	18
§ 51	Schiedsrichter, Linienrichter	19
§ 52	Mannschaftsführer	19
§ 53	Mannschaftsführerbesprechung	19
§ 54	Spielkleidung, Werbung	19
§ 55	Spielregeln	20
§ 56	Bodenbelag, Unterbrechung, Halle	21
§ 57	Bälle	21
§ 58	Mannschaftsaufstellung	22
§ 59	Folgen bei Nichtantritt bzw. nicht vollständigem Antritt	23
§ 60	Wertungen	23
§ 61	Sieger des Wettkampfes	24
§ 62	Spielbericht	24
§ 63	Rechtsweg	24
§ 64	Einspruch	24
§ 65	Beschwerde	25
§ 66	Änderungen	25

III. Spielausschuss der Regionalliga Süd-Ost

25

I. Durchführungsbestimmungen der Regionalliga Süd-Ost

Die Regionalliga Süd-Ost ist im Sinne des § 34 Ziffer 1 und 2 Wettspielordnung DTB (WSO-DTB) Abschnitt III Regionalliga-Statut (nachfolgend mit RL-St. bezeichnet) eine rechtlich unselbständige Organisationseinheit der sie tragenden Verbände aus Bayern, Sachsen und Thüringen.

Sie wird ausschließlich sportorganisatorisch tätig und im Rahmen der im Regionalliga-Statut vorgesehenen Aufgabendelegation getrennt verwaltet.

Für die Organisation der Regionalliga Süd-Ost gilt dieses Statut und soweit es nichts anderes vorsieht, die Ordnungen des DTB, insbesondere dessen Wettspielordnung.

Diese Durchführungsbestimmungen stützen sich auf § 34 Ziffer 3 des RL-St.

1. Wettbewerbe / Mannschaftsstärke (§ 36, RL-St.)

1. Damen	Sechsermannschaften
2. Damen 30	Sechsermannschaften
3. Damen 40	Sechsermannschaften
4. Damen 50	Sechsermannschaften
5. Damen 60	Vierermannschaften
6. Herren	Sechsermannschaften
7. Herren 30	Sechsermannschaften
8. Herren 40	Sechsermannschaften
9. Herren 50	Sechsermannschaften
10. Herren 55	Sechsermannschaften
11. Herren 60	Sechsermannschaften
12. Herren 65	Sechsermannschaften
13. Herren 70	Vierermannschaften

Jeder Wettbewerb wird in einer Gruppe mit 8 Mannschaften (bei den Herren 55 mit 7 Mannschaften) in einer einfachen Runde ausgetragen (§ 46, Ziffer 5, WSO-DTB Abschnitt IV Gemeinsame Regelungen für Bundes- und Regionalligen).

2. Mannschaftsmeldegebühren (§ 34 Ziffer 3 d, RL-St.)

Die Mannschaftsmeldegebühren erheben die beteiligten Verbände Bayern, Sachsen und Thüringen von ihren Vereinen nach den für sie geltenden Regelungen.

3. Namentliche Mannschaftsmeldung und Spielberechtigung (§ 5 Ziffer 1 und § 44 WSO-DTB Abschnitt IV Gemeinsame Regelungen für Bundes- und Regionalligen)

Die Meldung kann mit folgenden Ausnahmen beliebig viele Namen enthalten: Für eine Mannschaft der Damen und Herren dürfen höchstens 14 Spieler gemeldet werden. Diese Meldung kann auf 15 Spieler erweitert werden, wenn der Verein in seiner namentlichen Meldung einen Spieler gemeldet hat, der die deutsche Staatsbürgerschaft innehat und Nachwuchsspieler (U 21) ist. Für den Fall, dass diese Bedingungen für mindestens 2 Spieler erfüllt sind, kann eine Mannschaft auf 16 Spieler erweitert werden. Termin für die namentliche Mannschaftsmeldung ist der 15.03. d. J.. Die Vereine der teilnehmenden Verbände erstellen ihre jeweiligen namentlichen Mannschaftsmeldungen in dem für ihren Verband eingesetzten EDV-System.

Die namentliche Mannschaftsmeldung umfasst die Spieler der betreffenden Wettbewerbe in spielstärkemäßiger Reihenfolge. Für die spielstärkemäßige Reihenfolge in den Wettbewerben der „Damen“ und „Herren“ gelten **verbindlich** zuerst die Deutsche Rangliste und anschließend die Leistungsklassen, in den restlichen Altersklassen ausschließlich die Leistungsklassen. Die Ranglistenpositionen sind bei den Senioren in der Regel über die jeweilige Fest-LK bereits berücksichtigt. Es kann allerdings eine Einstufung der individuellen Spielstärke unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte durch die zuständige Sportaufsicht vorgenommen werden. Auch bei einer solchen Einstufung sind vorrangig die Leistungsklassen gültig.

Nach Veröffentlichung der namentlichen Mannschaftsmeldung mit dem Status „vorläufig“ haben die Vereine die Möglichkeit, bis spätestens 31.03. d. J. Einspruch gegen die spielstärkemäßige Reihung der Spieler beim Spielleiter einzulegen.

Die namentliche Mannschaftsmeldung mit dem Status „endgültig“ erhalten die beteiligten Vereine ab dem 16.04. d. J. über ein PDF-Dokument.

§ 44 Ziffer 2 der WSO-DTB „Namentliche Meldungen“ ist besonders zu beachten (Verbot des Meldens in mehreren Wettbewerben in Bundes- und Regionalligen).

Vereine mit Spielern, welche die Voraussetzungen in § 44 Ziffer 9. der WSO-DTB. erfüllen, müssen die erforderlichen Unterlagen dem zuständigen Spielleiter bis spätestens 15.03. d. J. zusenden.

Achtung: Ab der Saison 2018 die Änderung in § 44 Ziffer 9 beachten! Buchstabe c) entfällt ersatzlos, sodass dieser Spielerkreis ohne deutsche Staatsbürgerschaft deutschen Spielern nicht mehr gleichgestellt werden kann.

Anmerkung:

Nachfolgende Staaten sind EU-Staaten: Belgien (BEL), Bulgarien (BUL), Dänemark (DEN), Deutschland (GER), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (FRA), Griechenland (GRE), Irland (IRL), Italien (ITA), Kroatien (CRO), Lettland (LAT), Litauen (LTU), Luxemburg (LUX), Malta (MLT), Niederlande (NED), Österreich (AUT), Polen (POL), Portugal (POR), Rumänien (ROU), Schweden (SWE), Slowakei (SVK), Slowenien (SLO), Spanien (ESP), Tschechische Republik (CZE), Ungarn (HUN), Vereinigtes Königreich bzw. Großbritannien (GBR) und Zypern (CYP).

4. Bälle (§ 57 WSO-DTB)

Ballmarke: Dunlop Fort Tournament (gelb)

Für jedes Wettspiel (Einzel sowie Doppel) sind mind. drei neue Bälle vom Heimverein zu stellen. Ein Ballwechsel ist nicht vorgesehen. Kein Spieler darf jedoch nach Ende des ersten Satzes die Annahme neuer Bälle der gleichen Marke und Farbe verweigern. Ein Ballwechsel vor dem Match-Tiebreak ist nicht zulässig.

5. Spielbeginn (§ 43, Ziffer 2b WSO-DTB)

Damen und Herren:

an allen Spieltagen (Sa./So.) 11.00 Uhr

Für alle übrigen Wettbewerbe:

an Samstagen 12.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen 11.00 Uhr

am Mittwoch (H65) 11.00 Uhr

am Donnerstag (H70) 11.00 Uhr

Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem OSR die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler in der Reihenfolge der namentlichen Meldung schriftlich zu übergeben.

Der Spielleiter kann auf Antrag der beteiligten Vereine von den Regelbeginnzeiten abweichen. Wenn der Heimverein mehr als die im Regionalligastatut vorgeschriebenen Plätze zur Verfügung stellt, muss auf bis zu 6 Plätzen (bei Sechsermannschaften) bzw. 4 Plätzen (bei Vierermannschaften) gespielt werden.

6. Spielberichte / Ergebnismeldung (§§ 62 WSO-DTB)

Vor Ort muss ein Spielbericht geführt werden, der von beiden Mannschaftsführern und vom Oberschiedsrichter nach Beendigung des Wettkampfes zu unterschreiben ist. Dieser ist vom Heimverein bis 31.12. d. J. aufzubewahren. An den Spielleiter ist nur nach Anforderung eine Ausfertigung des Spielberichtsdocuments zu senden.

Als Spielberichtsformular ist das Spielberichtsdocument der beteiligten Verbände zu verwenden. Der Heimverein ist verpflichtet, noch am Spieltag bis 21.00 Uhr das Ergebnis mit allen Einzelheiten des

Originalspielberichtsdocuments in das EDV-System des jeweiligen Verbandes einzugeben. Ausgenommen hiervon sind die Vereine des Sächsischen Tennis Verbandes. Diese erfassen ihre Heimspielergebnisse über die DTB-Seite unter der URL >>><https://dtb.lig.nu><<<. Falsche oder verspätete Eingaben werden mit einem Ordnungsgeld gemäß Ordnungskatalog belegt.

Bei den Eingaben in die jeweiligen EDV-Systeme ist auf folgendes zu achten:

- Das Ergebnis des dritten Satzes, der als Match-Tiebreak gespielt wird, ist immer mit dem tatsächlichem Ergebnis (10:3, 12:10 usw.) einzugeben. Gewertet wird dieser mit 1:0 bzw. 0:1 Sätze und 1:0 bzw. 0:1 Spiele.
- Bei Abbruch bzw. Aufgabe einer Begegnung zweier Spieler muss immer der Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches bzw. der Aufgabe in den Spalten der Satzergebnisse eingetragen werden. Weiter muss bei der Ergebniseingabe bei dem unterlegenen Spieler auch eine „w.o.“-Markierung gesetzt werden. Erst in den Additionsspalten für die Matchpunkte, Sätze und Spiele erfolgt die logische Umsetzung des Endergebnisses. Erfolgt die Aufgabe im 1. Spiel eines Einzels, so ist dies im Feld „Bemerkungen“ einzutragen.
- Wenn ein Einzel oder Doppel überhaupt nicht stattfindet, darf auf keinen Fall im Spielbericht ein 6:0/6:0 in den Spalten der Satzergebnisse eingetragen werden, sondern nur in den Additionsspalten 1:0, 2:0 und 12:0 für die Matchpunkte, Sätze und Spiele. Bei der Ergebniseingabe im Internet darf in solchen Fällen nur eine „w.o.“-Markierung beim unterlegenen Spieler gesetzt werden.
- Bei der Absage eines gesamten Mannschaftswettkampfes ist darauf zu achten, dass das Datum, die Uhrzeit und die Person, welche die Absage mitgeteilt hat, auch bei der Ergebniseingabe unter „Bemerkungen“ eingetragen wird. Ein solcher Sachverhalt sollte auf jeden Fall auch schriftlich zwischen den Vereinen festgehalten werden.
- Grundsätzlich ist bei der Ergebniseingabe darauf zu achten, dass immer klar zwischen einem Abbruch und einer evtl. daraus resultierenden Verschiebung einerseits und einer reinen Verschiebung andererseits (Wettkampf hat am ursprünglichen Spieltag gar nicht begonnen) unterschieden wird. Dies muss im Spielbericht mit Datum und Uhrzeit eingetragen werden.

7. **Bodenbelag/ Hallenregelung / Spielabbruch / Spielverlegung / Nachholtermine** (§ 56 WSO-DTB)

Alle Spiele gemäß der Wettspielordnung des DTB (WSO-DTB) sowie des Regionalliga-Statuts finden ausschließlich auf Sandplätzen (Clay Courts i.S. d. Klassifizierung der ITF; vgl. § 56, Ziffer 7 der WSO-DTB) im Freien statt.

Es ist erlaubt, ein komplettes Spiel auf einem einheitlichen Belag aus dieser ITF-Kategorie zu spielen; nicht aber ein einzelnes Spiel auf einem anderen Belag. Bzgl. der Gleichbehandlung von klassischen Ziegelmehl-Sandplätzen und neu entwickelten Belägen erklärt hierzu die ITF, dass diese Beläge zwar in die gleiche Kategorie fallen, aber nicht identisch sind. Damit ist beispielsweise die Austragung eines Wettbewerbs auf beiden Belägen nicht möglich. Die bereitzustellende Anzahl der Plätze verlangt also einen einheitlichen Belag (z.B. SPORTAS „Tennis Force“). Hierfür müssen mindestens drei Plätze zur Verfügung stehen.

In allen Begegnungen der Damen und Herren besteht Hallenpflicht bei Abbruch des Wettkampfes oder Unbespielbarkeit der Plätze. Bei den Heimspielen sind die Vereine verpflichtet, spätestens eine Stunde nach dem offiziellen Spielbeginn **mindestens zwei** Hallenplätze bereitzuhalten.

In den Begegnungen der restlichen Wettbewerbe besteht Hallenpflicht, wenn Mannschaften der Verbände Sachsen und Thüringen beteiligt sind oder die Gastmannschaft eine Anreise von 150 Kilometer oder mehr (schnellste Route) zum Gastgeber hat. Hierfür sind die Adressen der jeweiligen Platzanlagen ausschlaggebend. Die entsprechenden Begegnungen sind im jeweiligen Spielplan mit dem Kürzel „HP“ gekennzeichnet.

Bei den Heimspielen sind die Vereine dieser Wettbewerbe verpflichtet, spätestens eine Stunde nach dem offiziellen Spielbeginn **mindestens zwei** Hallenplätze bereitzuhalten.

Bei Begegnungen ohne Hallenpflicht muss in der Halle gespielt werden, wenn der Heimverein mindestens 2 Hallenplätze zur Verfügung stellen kann. Diese müssen aber spätestens drei Stunden nach dem offiziellen Spielbeginn zur Verfügung stehen.

Sind für die Halle saubere Tennisschuhe nicht zugelassen und werden andere Hallenschuhe verlangt, so hat der Verein dies in der namentlichen Mannschaftsmeldung unter „Info für gegnerische Mannschaften“ zu vermerken. **Bei Regen sind Spielabsagen erst drei Stunden nach dem offiziellen Spielbeginn erlaubt!**

Bei allen Regionalligabegegnungen für welche keine Hallenpflicht besteht, haben sich bei Abbruch des Wettkampfes oder Unbespielbarkeit der Plätze die Mannschaften sofort auf einen Nachholtermin innerhalb der nächsten 8 Tage zu einigen.

Erfolgt keine Einigung, so gilt als Nachholtermin der nächste Termin (nicht in den Pfingstferien), an dem beide Mannschaften spielfrei sind. Das bedeutet, dass bei Spielabbruch am Samstag bereits der darauffolgende Sonntag (also der nächste Tag) der verbindliche Nachholtermin ist. Bei den Herren 65 ist dies der Donnerstag und bei den Herren 70 der Freitag. Fällt der nächste spielfreie Termin auf einen Sonn- oder Feiertag und besteht am Vormittag beim Heimverein Platzmangel, dann ist der Spielbeginn Nachmittag 14.00 Uhr. Bereits begonnene Spiele können auch nach 14.00 Uhr angesetzt werden.

Ist bei Abbruch (Fortsetzung des Wettkampfes an einem anderen Kalendertag) zumindest der erste Aufschlag eines Wettspiels erfolgt oder ein Spieler hat bereits aufgegeben, so muss der Wettkampf in der gleichen Aufstellung und jedes Wettspiel beim Spielstand des Abbruchs fortgeführt werden. Wettspiele, die durch Spieler einer Mannschaft nicht fortgesetzt werden können, gehen verloren. Waren die Doppelaufstellungen bereits offengelegt, jedoch noch kein erster Aufschlag ausgeführt, können bei Fortsetzung des abgebrochenen Wettkampfes die Doppel neu aufgestellt werden.

8. Oberschiedsrichter (§ 50 WSO-DTB)

Bei den Begegnungen der Wettbewerbe Damen und Herren wird durch die ausrichtenden Verbände Bayern, Sachsen und Thüringen ein neutraler Oberschiedsrichter gestellt. Der Verhaltenskodex des Deutschen Tennis Bundes findet Anwendung. Die Rechte und Pflichten der Oberschiedsrichter ergeben sich aus § 50 WSO-DTB. Die Abrechnung der Oberschiedsrichter erfolgt nach den Festlegungen der jeweiligen Landesverbände. Der Heimverein ist für die angemessene Verpflegung des Oberschiedsrichters zuständig. Für die Begegnungen der anderen Wettbewerbe werden von den beteiligten Verbänden keine Oberschiedsrichter gestellt. Wird von einem Verein ein neutraler Oberschiedsrichter angefordert, so hat dieser Verein die anfallenden Kosten zu tragen.

Wird kein Oberschiedsrichter gestellt, so können sich die Mannschaftsführer auf einen Oberschiedsrichter einigen. Kommt keine Einigung zustande, so ist für die Übernahme dieses Amtes und des Stellvertreters folgende Reihenfolge einzuhalten:

- a) ein geprüfter und durch Ausweis legitimer A-Oberschiedsrichter, dann ein B-Oberschiedsrichter und dann ein C-Oberschiedsrichter (bei mehreren OSR der gleichen Stufe hat der Heimverein das Recht der Auswahl),
- b) der Mannschaftsführer des Gastvereins oder dessen von ihm eingesetzter Stellvertreter.

Der Oberschiedsrichter muss mindestens 18 Jahre alt oder offiziell geprüft und vor Beginn des Wettkampfes anwesend sein. Der Oberschiedsrichter ist vor Beginn des Wettkampfes festzulegen und in den Spielbericht einzutragen. Der Oberschiedsrichter übernimmt das Amt für die gesamte Dauer des Wettkampfes. Sofern er kurzfristig verhindert ist oder selbst an einem Wettspiel teilnimmt, übernimmt dies sein Stellvertreter.

9. Stuhlschiedsrichter (§ 51 WSO-DTB)

Bei den Damen und Herren müssen alle Einzel und Doppel von einem geprüften Stuhlschiedsrichter geleitet werden. Für die Bereitstellung der Stuhlschiedsrichter ist der Heimverein zuständig. Die Stuhlschiedsrichter erhalten ihre Aufwandsentschädigung und eine angemessene Verpflegung vom Heimverein. Für die Begegnungen der übrigen Wettbewerbe entfällt die Stuhlschiedsrichterpflicht.

Wird vom beteiligten Spieler eines Wettspiels, für das keine Stuhlschiedsrichterpflicht besteht, ein Stuhlschiedsrichter beantragt und die Spieler können sich nicht auf eine Person einigen, so kann bei allen geraden Wettspielen der Heimverein den Schiedsrichter stellen.

Für das Spiel ohne Stuhlschiedsrichter gilt die ITF-Regelung „Spiel ohne Schiedsrichter“, welche nachfolgend veröffentlicht ist:

Spiel ohne Stuhlschiedsrichter

RICHTLINIEN FÜR OBERSCHIEDSRICHTER

Wenn bei Tennis-Veranstaltungen (Turnieren, Mannschaftswettkämpfen etc.) im Verantwortungsbereich des DTB oder seiner Landesverbände Wettspiele ohne Stuhlschiedsrichter durchgeführt werden, gelten die nachfolgenden grundlegenden Verfahrensweisen, die den ITF-Regelungen entsprechen. Es ist durch Aushang und/oder anderweitige schriftliche Information sicherzustellen, dass diese Richtlinien allgemein bekannt sind.

Beim Spiel ohne Stuhlschiedsrichter können einige Probleme durch unterschiedliche Meinungen der Spieler über Tatsachenentscheidungen oder Regelauslegungen auftreten. Daher ist es sehr wichtig, dass der Oberschiedsrichter (und die Assistenten) so häufig wie möglich von Platz zu Platz geht. Die Spieler schätzen es, beim Auftreten von Problemen einen Offiziellen schnell zurate ziehen zu können. Oberschiedsrichter (oder Assistenten) sollten sich an die nachfolgenden Richtlinien halten, um derartige Situationen zu bewältigen:

Linienball (gilt für Spiele, die nicht auf Sand ausgetragen werden)

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent), der das Spiel nicht selbst beobachtet hat, wegen einer Linienballentscheidung zum Platz gerufen, sollte er den Spieler, der die Entscheidung auf seiner Seite getroffen hat, fragen, ob er seiner Entscheidung sicher ist. Bestätigt der Spieler dies, ist der Punkt damit entschieden.

Wenn es als sinnvoll erscheint, das Spiel von einem Stuhlschiedsrichter weiterführen zu lassen, hat der Oberschiedsrichter zu versuchen, einen Stuhlschiedsrichter zu finden, der dessen Aufgaben übernimmt und für die Linienentscheidungen zuständig ist. Ist dies nicht möglich (z. B. es steht kein erfahrener Stuhlschiedsrichter zur Verfügung oder ist kein Schiedsrichterstuhl vorhanden), hat der Oberschiedsrichter (oder Assistent) die Möglichkeit, auf dem Platz zu bleiben, um den Fortgang des Spieles zu beobachten. Er sollte dann die Spieler darauf hinweisen, dass er alle offensichtlich falschen Entscheidungen der Spieler korrigieren wird und die dann den Punkt verlieren werden.

Ballabdruck und Linienball (gilt nur für Sand-Plätze)

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent) auf den Platz gerufen, um einen Streit über einen Ballabdruck zu schlichten, sollte er zunächst herausfinden, ob die Spieler sich über den Ballabdruck einig sind.

Sind sich die Spieler zwar einig, um welchen Abdruck es sich handelt, aber interpretieren diesen unterschiedlich, entscheidet der Oberschiedsrichter (oder Assistent) endgültig, ob der Ball gut oder aus war. Wenn der Ballabdruck nicht eindeutig/schlüssig ist, bleibt es bei der ursprünglichen Entscheidung des Spielers, auf dessen Seite sich der Abdruck befindet.

Sind sich die Spieler nicht einig, um welchen Abdruck es sich handelt, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) die Spieler fragen, was für ein Schlag gespielt wurde und in welche Richtung der Ball geschlagen wurde. Dies kann möglicherweise bei der Entscheidung helfen, welcher Ballabdruck der richtige ist. Falls diese Information nicht hilfreich ist, gilt die Entscheidung des Spielers, auf dessen Seite sich der Abdruck befindet.

Wenn es als sinnvoll erscheint, das Spiel von einem Schiedsrichter weiterführen zu lassen, hat der Oberschiedsrichter zu versuchen, einen Stuhlschiedsrichter zu finden, der dessen Aufgaben übernimmt und für die Linienentscheidungen zuständig ist. Ist dies nicht möglich (z. B. es steht kein erfahrener Stuhlschiedsrichter zur Verfügung oder ist kein Schiedsrichterstuhl vorhanden), hat der Oberschiedsrichter (oder Assistent) die Möglichkeit, auf dem Platz zu bleiben, um den Fortgang des Spieles zu beobachten. Er sollte dann die Spieler darauf hinweisen, dass er alle offensichtlich falschen Entscheidungen der Spieler korrigieren und falls erforderlich Ballabdrücke überprüft.

Andere Streitfragen

Wenn es Streit über Netzaufschläge, zweimaliges Aufspringen des Balles und regelwidrige Schläge gibt, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) versuchen, von den Spielern zu erfahren, was passiert ist und eine Entscheidung treffen, die er für angemessen hält.

Offensichtliche Fehlentscheidungen

Ist der Oberschiedsrichter (oder Assistent) nicht auf dem Platz, aber sieht zufällig, wie ein Spieler eine offensichtliche und eklatante Fehlentscheidung trifft, kann er auf das Spielfeld gehen und dem Spieler mitteilen, dass die falsche Entscheidung eine unabsichtliche Behinderung gegenüber seinem Gegner war, und dass der Punkt zu wiederholen ist. Es sei denn, es handelt sich um einen Schlag zum Punktgewinn. Dann erhält sein Gegner den Punkt. Der Oberschiedsrichter (oder Assistent) muss dem betroffenen Spieler auch mitteilen, dass jede weitere offensichtliche und eklatante Fehlentscheidung als absichtliche Behinderung angesehen werden könnte und dass in diesem Fall der Spieler den Punkt verlieren würde. Zusätzlich kann der Oberschiedsrichter (oder Assistent) eine Kodex-Verletzung wegen unsportlichen Verhaltens aussprechen, wenn er sich sicher ist, dass der Spieler Fehlentscheidungen absichtlich trifft.

Oberschiedsrichter (und Assistenten) sollen stets darauf achten, sich nur in Spiele einzumischen, wenn es gewünscht oder nötig ist und die Behinderungs-Regel nicht auf knappe Bälle anwenden, die fälschlicherweise ausgerufen wurden.

Bevor der Oberschiedsrichter (oder Assistent) auf Behinderung entscheidet, muss er absolut sicher sein, dass eine absolut falsche Entscheidung vorliegt.

Spielstand-Diskussion

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent) auf den Platz gerufen, um einen Streit über den Spielstand zu schlichten, sollte er zusammen mit den Spielern die relevanten Punkte oder Spiele nachvollziehen, über welche sie sich einig sind. Alle Punkte oder Spiele, über die sich die Spieler einig sind, bleiben bestehen und nur jene, die strittig sind, werden wiederholt.

Zum Beispiel: Ein Spieler behauptet, der Spielstand sei 40:30, sein Gegner behauptet aber 30:40. Der Oberschiedsrichter bespricht die gespielten Punkte mit den Spielern und stellt fest, dass nur über den ersten gewonnenen Punkt in diesem Spiel Uneinigkeit besteht. Die richtige Entscheidung ist demnach, das Spiel bei 30:30 fortzusetzen, da beide darin übereinstimmen, jeweils zwei Punkte in diesem Spiel gewonnen zu haben.

Wenn ein Spiel zur Diskussion steht, wird genauso verfahren. Zum Beispiel: Ein Spieler behauptet, er führe 4:3; sein Gegner widerspricht ihm und behauptet, er führe 4:3. Nach Diskussion mit den Spielern kommt der Oberschiedsrichter zu dem Schluss, dass beide Spieler der Meinung sind, das erste Spiel gewonnen zu haben. Die richtige Entscheidung ist, den Satz beim Stand von 3:3 fortzusetzen, da beide Spieler übereinstimmen, dass jeder von ihnen 3 Spiele gewonnen hat. Derjenige Spieler, der im letzten Spiel Rückschläger war, ist im nächsten Spiel Aufschläger.

Nach Lösung der Spielstand-Diskussion ist es für den Oberschiedsrichter (oder Assistenten) wichtig, die Spieler darauf hinzuweisen, dass der Aufschläger den Spielstand vor jedem ersten Aufschlag deutlich hörbar für seinen Gegner ansagt.

Sonstige Streitfragen

Fußfehler können nur durch den Oberschiedsrichter (oder Assistenten) gegeben werden, nicht durch den Rückschläger. Um Fußfehler zu geben, muss der Offizielle jedoch während des Spieles auf dem Platz sein. Steht er außerhalb des Platzes, ist er nicht berechtigt, auf Fußfehler zu entscheiden.

Coaching ebenso wie auch andere Verhaltenskodex-Verletzungen sowie Zeitüberschreitungen können nur vom Oberschiedsrichter (oder Assistenten) geahndet werden. Daher ist es äußerst wichtig, dass zusätzliche Offizielle vor Ort sind, die das Verhalten von Spielern und Betreuern beobachten. Wenn eine Kodex-Verletzung oder Zeitüberschreitung gegeben wird, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) so schnell wie möglich nach dem Vergehen auf den Platz gehen und die Spieler kurz darüber informieren, dass eine Kodex-Verletzung oder Zeitüberschreitung gegeben worden ist. Die Entscheidung des Oberschiedsrichters (oder Assistenten) ist endgültig.

10. Aufwandsentschädigung für Stuhlschieds- und Oberschiedsrichter

Stuhlschiedsrichter (SR) Tagespauschalen

Qualifikation:	A-SR	130,- €
	B-/BiA-SR	90,- €
	C-SR	80,- €
	D-SR	65,- €

Oberschiedsrichter (OSR) Tagespauschalen

B-OSR und höhere Qualifikation 95,- €

Fahrtkostenerstattung:

Unabhängig vom Verkehrsmittel 0,30 € je Fahrkilometer

11. Aufstieg in die Bundesliga (Gilt nur für die Altersklassen Damen, Herren und Herren 30)

Die erstplatzierten Mannschaften in der Altersklasse bei den Damen und Herren der Regionalliga Süd-Ost steigen in die jeweiligen 2. Bundesligen Süd auf.

Die erstplatzierte Mannschaft bei den Herren 30 der Regionalliga Süd-Ost steigt in die Bundesliga Süd auf.

Nicht aufstiegsberechtigt ist die zweite Mannschaft eines Vereins, wenn die erste Mannschaft dieses Vereins bereits Teilnehmer der betreffenden Bundesliga ist.

Sofern der Erstplatzierte der Regionalliga Süd-Ost sein Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt, tritt der Nächstplatzierte der Regionalliga Süd-Ost an dessen Stelle.

12. Aufstieg in die Regionalliga Süd-Ost

In allen Wettbewerben werden drei Aufsteiger für die Regionalliga Süd-Ost zugelassen. Diese werden wie folgt verteilt:

- a) Der jeweils Erste aus der Bayernliga-Süd und der Bayernliga-Nord aus dem Verband Bayern.
- b) Ein Aufsteiger aus den Verbänden Sachsen und Thüringen, der in der Ostliga gespielt hat und eine Platzierung auf den Plätzen 1 bis 5 der Abschlusstabelle belegt hat.

Die Benennung der Aufsteiger erfolgt durch die jeweiligen Verbände.

Nicht teilnahmeberechtigt für die Regionalliga Süd-Ost ist die zweite Mannschaft eines Vereins, wenn die erste Mannschaft dieses Vereins im gleichen Wettbewerb Teilnehmer der Regionalliga Süd-Ost ist.

13. Abstiegsregelung (§ 34 Ziffer 3 e, RL-St.)

Die drei Tabellenletzten in jedem Wettbewerb steigen aus der Regionalliga Süd-Ost in die jeweilige oberste Liga (Bayern- bzw. Ostliga) der teilnehmenden Verbände ab (Regelabstieg).

Der Regelabstieg bei den Damen, Herren und Herren 30 erhöht sich, wenn aus den Bundesligen mehr Mannschaften aufgenommen werden müssen, als aus der Regionalliga Süd-Ost aufsteigen.

Der Regelabstieg vermindert sich, wenn aus den Bundesligen weniger Mannschaften aufgenommen werden müssen, als aus der Regionalliga Süd-Ost aufsteigen.

Werden in einem Wettbewerb zusätzlich Plätze frei, kann der Spielausschuss diese Quereinsteigern im Sinne der Ziffer 14 dieser Durchführungsbestimmungen zuweisen.

Wird die Sollstärke von acht Mannschaften je Wettbewerb trotzdem nicht erreicht, entscheidet der Spielausschuss über die Besetzung der freien Plätze.

14. Quereinsteiger / Altersklassenwechsel

Quereinsteiger sind Mannschaften, die sich in ihrem Wettbewerb (Altersklasse) abmelden und in der nächst älteren Altersklasse teilnehmen möchten. Beantragen mehr Mannschaften einer Altersklasse den Quereinstieg als Plätze vorhanden sind, so ist der bessere Tabellenstand des Vorjahres maßgebend.

Mannschaften, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen dies bis zum 30.11. d. J. dem Spielleiter der Regionalliga Süd-Ost mitteilen.

15. Match-Tiebreak bis 10 Punkte anstelle des 3. Satzes (§ 55 Ziffer 1 WSO-DTB)

Bei allen Wettspielen entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen. In den ersten beiden Sätzen gilt bei einem Spielstand von 6:6 die Tiebreak-Regel. **Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird in allen Einzel- und Doppelbegegnungen anstelle des dritten Satzes ein Match-Tiebreak bis 10 Punkte** entsprechend den ITF Tennisregeln Anhang V „Alternative Verfahrens- und Zählweisen“ **gespielt.**

Der Spieler/Das Doppelpaar, der/das zuerst zehn Punkte gewonnen hat, gewinnt einen Match-Tiebreak und somit das Wettspiel, vorausgesetzt, es besteht ein Vorsprung von zwei Punkten gegenüber dem Gegner/den Gegnern.

Das Ergebnis eines Match-Tiebreaks ist immer mit dem tatsächlich erzielten Ergebnis (z.B. 10:3, 10:8, 13:11 usw.) einzutragen. Gewertet wird dieser mit 1:0 bzw. 0:1 Sätze und 1:0 bzw. 0:1 Spiele.

Weiter ist dabei auf folgendes zu achten:

1. Nach Ende des zweiten Satzes gibt es eine Pause von 120 Sekunden (normale Satzpause).
2. Das Anrecht auf eine 10-minütige Pause entfällt für alle Altersklassen.
3. Die ursprüngliche Aufschlagreihenfolge wird beibehalten (ITF-Tennisregel 5 und 14).
4. Im Doppel darf allerdings wie bei jedem neuen Satz die Reihenfolge für Auf- und Rückschlag geändert werden (ITF-Tennisregel 14 und 15).
5. Es gibt keinen Wechsel der Bälle vor einem Match-Tiebreak.

Sollte vergessen werden anstelle des dritten Satzes einen Match-Tiebreak zu spielen und dies wird nach Beginn des 2. Punktes des 3. Satzes bemerkt, so wird ein Satz bis 3 gespielt. Bei 3:0 oder 3:1 ist der Satz vorbei, bei 2:2 wird ein Match-Tiebreak gespielt. Wird es erst bemerkt, nachdem der 2. Punkt des fünften Spiels begonnen wurde, wird ein normaler Tie-Break-Satz gespielt (ITF-Tennisregeln 27 Buchstabe h).

16. Deutsche Vereinsmeisterschaften der Damen 30-60 und Herren 40-70

Die Deutschen Vereinsmeisterschaften der Damen 30-60 und Herren 40-70 finden im Rahmen einer Finalrunde statt. Teilnahmeberechtigt sind die erstplatzierten Vereine der Wettbewerbe aus der Regionalliga Süd-Ost bzw. bei Verzicht der Nächstplatzierte (§ 19, DTB-WSO)

Spieler, die auf den Plätzen 1-6, bei Vierermanschaften auf den Plätzen 1-4 gemeldet sind, dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie an mindestens zwei Spielen in der Regionalliga teilgenommen haben.

Die Deutschen Vereinsmeisterschaften finden statt am Wochenende 02./03.09.2017 für Damen ab AK 30 und Herren ab AK 40.

Für die Heimrechtvergabe in 2017 ist folgende Verteilung vorgesehen:

- Bei den Damen 30 beim Sieger der Regionalliga Süd-West
- Bei den Damen 40 beim Sieger der Regionalliga West
- **Bei den Damen 50 beim Sieger der Regionalliga Süd-Ost**
- Bei den Damen 60 beim Sieger der Regionalliga Nord-Ost
- Bei den Herren 40 beim Sieger der Regionalliga Süd-West
- Bei den Herren 50 beim Sieger der Regionalliga Nord-Ost
- **Bei den Herren 55 beim Sieger der Regionalliga Süd-Ost**
- Bei den Herren 60 beim Sieger der Regionalliga West
- Bei den Herren 65 beim Sieger der Regionalliga Süd-West
- Bei den Herren 70 beim Sieger der Regionalliga West

Die Verzichtserklärung zur Teilnahme an der Finalrunde zur Deutschen Vereinsmeisterschaft hat bis zum 05. Juli d.J. (Posteingang) schriftlich beim Spielleiter zu erfolgen. Verspätetes Zurückziehen wird mit einem Ordnungsgeld von Euro 500,- geahndet.

17. Spiellizenzordnung (BTV) / Spielberechtigung (STV/TTV)

Für die am Spielbetrieb der Regionalliga Süd-Ost teilnehmenden Vereine, gelten die Bestimmungen der Spiellizenzordnung bzw. den Spielberechtigungen der jeweiligen Verbände.

18. Ordnungsgelder (§§ 40 und § 43, Ziffer 4 h WSO-DTB)

Der Spielleiter ist berechtigt für Verstöße gegen die Bestimmungen des Regionalliga-Statuts und die Durchführungsbestimmungen folgende Ordnungsgelder im Rahmen des nachfolgenden Katalogs zu erheben.

1. Mannschaftsmeldung

- | | |
|---|-------------|
| a) Verspätetes Zurückziehen (Abmelden) einer Mannschaft nach dem 10.12. d. J. in Wettbewerben für Damen, Herren und Herren 30 | 2.000,- EUR |
| b) Verspätetes Zurückziehen (Abmelden) einer Mannschaft nach dem 10.12. d. J. in Wettbewerben für die restlichen Wettbewerbe | 1.000,- EUR |

2. Wettkämpfe

- | | |
|--|-------------|
| a) Verlegen ohne vorherige Genehmigung der Sportaufsicht | 500,- EUR |
| b) Nicht-Antreten zu einem Wettkampf in den Wettbewerben für Damen, Herren und Herren 30 | 1.800,- EUR |
| c) Nicht-Antreten zu einem Wettkampf in den restlichen Wettbewerben | 900,- EUR |
| d) Antreten mit unvollständiger Mannschaft bzw. durch Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern | 200,- EUR |
| e) Spielen ohne Schiedsrichter in den Wettbewerben für Damen und Herren (pro Wettspiel) | 75,- EUR |
| f) Einsatz eines nicht geprüften Schiedsrichters (pro Wettspiel) | 40,- EUR |
| g) Verstoß gegen Spielkleidung / Werbung pro Spieler (§ 54, RL-St.) | 75,- EUR |

3. Spielbericht / Ergebniseingabe

- | | |
|--|----------|
| a) Versäumnis der Ergebniseingabe | 25,- EUR |
| b) Unvollständige Ergebniseingabe | 15,- EUR |
| c) Verstoß gegen Aufbewahrung des Originalspielberichtes (siehe Ziffer 6 der Durchführungsbestimmungen der Regionalliga Süd-Ost) | 50,- EUR |

II. Regionalliga-Statut des DTB und gemeinsame Regelungen für Bundes- und Regionalligen

§ 34 Organisation

1. Die Landesverbände des DTB bilden vier Regionalligen und zwar die
Regionalliga Nord-Ost (Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen, Nord-West, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein)
die Regionalliga West (Mittelrhein, Niederrhein, Westfalen)
die Regionalliga Süd-West (Baden, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Württemberg)
die Regionalliga Süd-Ost (Bayern, Sachsen, Thüringen)
2. Die Regionalligen sind rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten der sie tragenden Verbände. Sie werden ausschließlich sportorganisatorisch tätig und im Rahmen der in diesem Statut vorgesehenen Aufgabendelegation getrennt verwaltet.
3. Die Regionalligen erstellen Durchführungsbestimmungen, die Regelungen zu folgenden Punkten enthalten sollen:
 - a) Verfahren der Mannschaftsmeldung sowie der namentlichen Meldung (u. a. Neueinstufungen)
 - b) Ordnungsgelder
 - c) Bedingungen für Altersklassenwechsel
 - d) Mannschaftsmeldegebühr
 - e) Auf- und Abstiegsregelung für die Regionalligen unter Einschluss evtl. Nachrücker
 - f) Vorschriften zum Nachweis der Spielberechtigung
 - g) die zur Verwendung kommende Ballmarke, die Ballbezeichnung sowie den Zeitpunkt des Wechsels der Bälle
 - h) den Einsatz von Oberschiedsrichtern und Schiedsrichtern.

§ 35 Kassenführung

Die Regionalligen führen keine eigene Kasse.

§ 36 Wettbewerbe

Jede Regionalliga führt in ihrem Bereich Mannschaftswettbewerbe für Vereinsmannschaften in den Altersklassen gemäß § 3 Ziffern 3 und 4 durch.

§ 37 Gremien

1. Jede Regionalliga bildet einen Spielausschuss, dem die Verbandssportwarte der beteiligten Verbände angehören. Der Spielausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ernennt für jeden Wettbewerb einen Spielleiter. Es können auch mehrere Wettbewerbe durch einen Spielleiter betreut werden.
Die Spielleiter sind ebenfalls Mitglieder des Spielausschusses. Jedes Spielausschuss-Mitglied hat volles Stimmrecht, die Spielleiter jedoch nur in Fragen der von ihnen betreuten Wettbewerbe.
2. Den Regionalligen ist freigestellt, einen Regionalliga-Ausschuss zu bilden, dem die Präsidenten/Vorsitzenden und die Sportwarte der beteiligten Verbände angehören. Die Verbände können sowohl für den Präsidenten/Vorsitzenden sowie für den Sportwart einen Vertreter entsenden. Der Regionalliga-Ausschuss wählt für jeweils zwei Jahre aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Regionalliga-Ausschuss tagt jährlich mindestens einmal.
3. Ein gemäß Ziffer 2 gebildeter Regionalliga-Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Erörterung von Grundsatzfragen
 - b) Er übernimmt aus Ziffer 1 und § 42 Ziffer 5 folgende Aufgaben:
 - I. Verabschiedung der Durchführungsbestimmungen,
 - II. Wahl des Spielleiters/der Spielleiter,
 - III. Festlegung der Ballmarke.

§ 38 Teilnahmeberechtigung

1. Die einzelnen Regionalligen bestehen aus Mannschaften von Vereinen, die einem diese Regionalliga tragenden Verband angehören müssen.
2. Neueinstufungen von Mannschaften in die Regionalliga sind nicht zulässig.
3. Vereinen, die fällige Nenn gelder oder rechtskräftige Ordnungsgelder trotz Mahnung nicht bezahlen, kann das Teilnahmerecht vom Regionalliga-Spielausschuss entzogen werden. Ist ein betroffener Verein mit mehreren Mannschaften in der Regionalliga vertreten, kann diese Maßnahme auf einzelne dieser Mannschaften beschränkt werden. Auf diese Weise vor dem 10.12. aus der Regionalliga ausscheidende Mannschaften sind wie kostenfrei zurückgezogene Mannschaften, solche die nach dem 10.12. ausscheiden, sind wie Absteiger zu behandeln.

§ 39 Meldung und Zurückziehen von Mannschaften

1. Der Meldetermin der Vereine für die Regionalligen ist der 10.12. der jeweiligen Saison.
2. Die Höhe der fälligen Mannschaftsmeldegebühr zum 10.12. wird in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalliga festgelegt.
3. Das Zurückziehen einer für die Regionalliga spielberechtigten Mannschaft ist bis zum 10.12. eines Jahres möglich und kostenfrei. Diese Mannschaft muss in das Wettspielsystem des zuständigen Verbandes aufgenommen werden. Die Besetzung des freiwerdenden Platzes in der Regionalliga wird in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalliga festgelegt.
4. Wird eine Mannschaft nach dem 10.12. eines Jahres zurückgezogen, so ist sie erster Absteiger des laufenden Spieljahres. Außerdem wird ein Ordnungsgeld erhoben, dessen Höhe in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalliga festgelegt wird.

§ 40 Ordnungsgelder

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Ordnungen des DTB können Ordnungsgelder gemäß dem Ordnungskatalog der jeweiligen Regionalliga verhängt werden.

IV Gemeinsame Regelungen für Bundes- und Regionalligen

§ 41 Pflichten gegenüber dem DTB bzw. den Regionalligen

1. Jeder Verein, der mit einer Mannschaft in einer Bundesliga vertreten ist, verpflichtet sich gegenüber dem DTB als Voraussetzung seiner Teilnahme mit der namentlichen Meldung
 - a) die DTB-Satzung, die DTB-Ordnungen – insbesondere die Wettspielordnung, Disziplinarordnung und Sportgerichtsverfahrensordnung – in den jeweils gültigen Fassungen als verbindlich anzuerkennen und sich ausdrücklich der Disziplinargewalt des DTB in allen den Tennissport betreffenden Fragen zu unterwerfen,
 - b) anzuerkennen, dass der DTB alleiniger Inhaber Rechte gemäß § 24 für die Bundesligen ist,
 - c) in den 1. und 2. Bundesligen der Damen und Herren am Livescoring des DTB entsprechend den Regelungen in § 29 Ziffer 2 teilzunehmen.
2.
 - a) Falls Vereine ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb über Dritte organisieren, müssen die Vereine die Dritten verpflichten, alle von ihnen selbst nach dieser Ordnung verlangten Nachweise an ihrer Stelle zu erbringen.
 - b) Den Bundesliga-Vereinen ist es gestattet, mit schriftlicher Einwilligung des DTB in den Mannschaftsnamen den Namen eines Sponsors aufzunehmen, sofern dieser nicht gegen die moralischen Grundsätze des Sports verstößt.
 - c) Schuldner und Ansprechpartner des DTB sowie der anderen Vereine der Bundesligen bleiben in jedem Fall die Vereine.
3. Jeder Verein, der mit einer Mannschaft in der Regionalliga vertreten ist, verpflichtet sich zusätzlich zu den in Ziffer 1 a) genannten Ordnungen die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalliga sowie die Ordnungen seines Landesverbandes in den jeweils gültigen Fassungen als verbindlich anzuerkennen.

§ 42 Aufgaben der Ausschüsse

1. Die jeweiligen Ausschüsse für Bundesligen Herren, Damen und Herren 30 haben in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Prüfen der Spielberechtigung der Spieler sowie der Richtigkeit der namentlichen Meldungen,
 - b) Entscheidungen nach § 27 Ziffer 5 zu treffen,
 - c) Entscheidungen in allen Fragen, die bei der Durchführung der Bundesliga in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auftreten können, zu treffen, soweit keine andere Zuständigkeit ausdrücklich geregelt ist.
 - d) einen Ordnungskatalog zu beschließen und zu veröffentlichen.
2. Der Ausschuss für Bundesligen Herren verabschiedet und kontrolliert zudem die Standards für die 1. Bundesliga Herren, die auf der Homepage des DTB veröffentlicht werden.
3. Die jeweiligen Ausschüsse für Bundesligen können die Aufgabe gemäß Ziffer 1 a) an den zuständigen Spielleiter delegieren. Gegen dessen Entscheidungen können die jeweiligen Ausschüsse für Bundesligen innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung gemäß § 27 Ziffer 1 angerufen werden.
4. Die Entscheidungen der jeweiligen Ausschüsse für Bundesligen, soweit sie die Ziffer 1 a) betreffen, sind endgültig.
5. Die jeweiligen Spielausschüsse der Regionalligen haben nachstehende Aufgaben:
 - a) die Durchführungsbestimmungen zu verabschieden;
 - b) die Spielleiter zu wählen; die Spielleiter haben hierbei kein Stimmrecht;
 - c) Rechtsmittelinstanz zu sein bei Einsprüchen gemäß § 64;
 - d) über die Spielberechtigung der gemeldeten Spieler und die Ordnungsmäßigkeit der namentlichen Meldungen nach Maßgabe der Ordnungen des DTB zu entscheiden;
 - e) den Ordnungskatalog zu beschließen;
 - f) über Anträge von B-Nummern für Damen und Herren und Härtefallregelungen für Senioren zu entscheiden. Vom DTB vergebene B-Nummern sind auch für die Regionalliga gültig.
 - g) Meldung der Aufsteiger für die 2. Bundesligen Damen und Herren sowie für die Bundesliga Herren 30 sowie der Teilnehmer zu den Deutschen Vereinsmeisterschaften gemäß der Wettspielordnung des DTB;
 - h) die Aufgaben nach Buchstabe d) und g) können dem Spielleiter übertragen werden

§ 43 Spielleiter

1. Die Spielleiter der Bundesligen werden durch den jeweiligen Ausschuss für Bundesligen eingesetzt und haben den Spielbetrieb nach Maßgabe dieser WO zu organisieren.
2. Sie haben insbesondere
 - a) in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts V und dem Sprecher des jeweiligen Arbeitskreises sowie dessen Stellvertreter der Kommission der Verbandssportwarte die Spieltermine und die Anfangszeiten der Bundesligen vorzuschlagen,
 - b) den Spielplan zu erstellen und die Vereine über die festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten zu unterrichten,
 - c) die Einhaltung der Spieltermine zu überwachen,
 - d) über beantragte oder notwendig werdende Spielverlegungen zu entscheiden,
 - e) der Geschäftsstelle des DTB besondere Vorkommnisse im Spielbetrieb unverzüglich mitzuteilen.
3. Stellt ein Spielleiter nach Anhörung des Oberschiedsrichters fest, dass in einer Begegnung Verstöße gegen die Wettspielordnung des DTB begangen wurden, die Einfluss auf das Spielergebnis haben, so hat er das Spielergebnis von Amts wegen innerhalb einer Woche nach Eingang des Spielberichts abzuändern und dies den betroffenen Vereinen mitzuteilen.
4. Die Spielleiter der Regionalligen haben folgende Aufgaben:
 - a) den Spielplan festzulegen;
 - b) die Spieltermine einschließlich der Anfangszeiten festzulegen;
 - c) die Austragungsorte für alle Spiele zu bestimmen;
 - d) Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung aller angesetzten Wettspiele;
 - e) Prüfung der Spielberichte und Vornahme etwaiger Änderungen des Spielergebnisses auch ohne Vorliegen eines förmlichen Protestes;
 - f) Entscheidung über beantragte Spielverlegungen gemäß § 47 Ziffer 2 sowie Genehmigung der Vorverlegung eines Regionalligaspiels bei gegenseitigem Einverständnis der beteiligten Mannschaften;
 - g) Neuansetzung ausgefallener Begegnungen oder einzelner Spiele;
 - h) Verhängung von Ordnungsgeldern bei Verstößen gegen die Ordnungen des DTB gemäß den jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Regionalligen;
 - i) Unterrichtung der Presse und Zusammenarbeit mit der Presse;
 - j) Einstufungen der Spielstärke entsprechend § 5 Ziffer 1 Wettspielordnung vorzunehmen;

- k) Entscheidungen über alle mit dem Spielbetrieb zusammenhängenden Fragen.

§ 44 Namentliche Meldungen

1. Jeder Verein hat die für seine Mannschaft vorgesehenen Spieler nach der Spielstärke bis zum 15.03. gemäß dem Bundesliga-Statut bzw. den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalligen zu melden. Hierbei hat der Verein die Angaben auf seine Richtigkeit zu prüfen. Verstöße gegen diese Pflicht können mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Über die Höhe des Ordnungsgeldes entscheiden die jeweiligen zuständigen Gremien gemäß den jeweils gültigen Ordnungskatalogen.
2. Ein Spieler darf nur für einen Mannschaftswettbewerb in Bundesligen und Regionalligen gemeldet werden.
3. Die Meldung kann mit folgenden Ausnahmen beliebig viele Namen enthalten:
 - a) Für eine Mannschaft der Damen und Herren dürfen höchstens 14 Spieler gemeldet werden. Diese Meldung kann auf 15 Spieler erweitert werden, wenn der Verein in seiner namentlichen Meldung einen Spieler gemeldet hat, der die deutsche Staatsbürgerschaft innehat und Nachwuchsspieler gemäß § 4 Ziffer 2 ist. Für den Fall, dass die obigen Bedingungen für mindestens zwei Spieler erfüllt sind, kann eine Mannschaft auf 16 Spieler erweitert werden.
 - b) Für eine Mannschaft der Bundesliga Herren 30 dürfen höchstens 14 Spieler gemeldet werden.
4. Nachmeldungen nach dem 15.03. sind unzulässig.
5. Spieler, die von einem Verein in seiner Bundesliga-Mannschaft auf den Plätzen 1–6 bzw. bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1–4 gemeldet wurden, sind in einer zweiten Mannschaft, die in der Regionalliga spielt, nicht spielberechtigt. Dieses gilt auch, wenn einer der Spieler auf den Plätzen 1–6 bzw. 1–4 nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt. Sofern auf den Plätzen 1–6 bzw. 1–4 zwei Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU gemeldet sind, so sind erst die Spieler ab Platz 8 bzw. ab Platz 6 in der zweiten Mannschaft (Regionalliga-Mannschaft) spielberechtigt.
6. Wird ein Spieler mehr als einmal in einer Bundesliga-Mannschaft der 1. oder 2. Bundesliga seines Vereins eingesetzt, so verliert er die Spielberechtigung für die Regionalliga.
7. Unbeschadet der Regelung in § 4 ist ein Spieler, der in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres für mehr als einen deutschen Verein eine schriftliche Spielverpflichtung eingegangen ist, für dieses Spieljahr nicht spielberechtigt. Eine Ahndung des Verhaltens nach der Disziplinarordnung bleibt hiervon unberührt.
8. Für jede Mannschaft der Damen, Herren und Herren 30 dürfen auf den Plätzen 1– 7 bzw. in der 1. Bundesliga Herren auf den Plätzen 1–5 nicht mehr als zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen. Spieler im vorgenannten Sinne sind nicht, die mindestens eine der Voraussetzungen gemäß § Ziffer 9 a) oder b) vorweisen.
9. Für jede Mannschaft ab Damen 30 und Herren 40 dürfen auf den Plätzen 1–7 nicht mehr als vier, bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1–5 nicht mehr als zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder gemäß Buchstabe a), b) oder c) der deutschen Staatsangehörigkeit gleichgestellt sind. In den Wettbewerben ab Damen 30 und ab Herren 40 der Abschnitte C I und C III dieser Ordnung werden Spieler, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, deutschen Spielern im Sinne dieser Ordnung gleichgestellt, wenn sie mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllen:
 - a) in Deutschland geboren wurden und dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachweisen.
 - b) ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens fünf Jahre ununterbrochen einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt in Deutschland nachweisen und seit mindestens fünf Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DTB sind.
 - c) seit mindestens drei Jahren ununterbrochen für den meldenden Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DTB namentlich gemeldet waren und in jedem dieser Jahre mindestens ein Mal gespielt haben. Der zuständigen Stelle sind die Nachweise mit Abgabe der namentlichen Meldung vorzulegen. Der zuständigen Stelle sind die Nachweise mit Abgabe der namentlichen Meldung für das Vorliegen der Voraussetzungen der Buchstaben a), b) oder c) vorzulegen. Die Gleichstellung ist in der namentlichen Meldung durch das Kürzel »D« zusätzlich zur eigentlichen Staatsangehörigkeit kenntlich zu machen.

Gültig ab: 01.10.2017

§ 44 Namentliche Meldungen

1. Jeder Verein hat die für seine Mannschaft vorgesehenen Spieler nach der Spielstärke bis zum 15.03. gemäß dem Bundesliga-Statut bzw. den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalligen zu melden. Hierbei hat der Verein die Angaben auf seine Richtigkeit zu prüfen. Verstöße gegen diese Pflicht können mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Über die Höhe des Ordnungsgeldes entscheiden die jeweiligen zuständigen Gremien gemäß den jeweils gültigen Ordnungskatalogen.

2. Ein Spieler darf nur für einen Mannschaftswettbewerb in Bundesligen und Regionalligen gemeldet werden.
3. Die Meldung kann mit folgenden Ausnahmen beliebig viele Namen enthalten:
 - a) Für eine Mannschaft der Damen und Herren dürfen höchstens 14 Spieler gemeldet werden. Diese Meldung kann auf 15 Spieler erweitert werden, wenn der Verein in seiner namentlichen Meldung einen Spieler gemeldet hat, der die deutsche Staatsbürgerschaft innehat und Nachwuchsspieler gemäß § 4 Ziffer 2 ist. Für den Fall, dass die obigen Bedingungen für mindestens zwei Spieler erfüllt sind, kann eine Mannschaft auf 16 Spieler erweitert werden.
 - b) Für eine Mannschaft der Bundesligen Herren 30 dürfen höchstens 14 Spieler gemeldet werden.
4. Nachmeldungen nach dem 15.03. sind unzulässig.
5. Spieler, die von einem Verein in seiner Bundesliga-Mannschaft auf den Plätzen 1–6 bzw. bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1–4 gemeldet wurden, sind in einer zweiten Mannschaft, die in der Regionalliga spielt, nicht spielberechtigt. Dieses gilt auch, wenn einer der Spieler auf den Plätzen 1–6 bzw. 1–4 nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt. Sofern auf den Plätzen 1–6 bzw. 1–4 zwei Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU gemeldet sind, so sind erst die Spieler ab Platz 8 bzw. ab Platz 6 in der zweiten Mannschaft (Regionalliga-Mannschaft) spielberechtigt.
6. Wird ein Spieler mehr als einmal in einer Bundesliga-Mannschaft der 1. oder 2. Bundesliga seines Vereins eingesetzt, so verliert er die Spielberechtigung für die Regionalliga.
7. Unbeschadet der Regelung in § 4 ist ein Spieler, der in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres für mehr als einen deutschen Verein eine schriftliche Spielverpflichtung eingegangen ist, für dieses Spieljahr nicht spielberechtigt. Eine Ahndung des Verhaltens nach der Disziplinarordnung bleibt hiervon unberührt.
8. Für jede Mannschaft der Damen, Herren und Herren 30 dürfen auf den Plätzen 1–7 bzw. in der 1. Bundesliga Herren auf den Plätzen 1–5 nicht mehr als zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen. Spieler im vorgenannten Sinne sind nicht, die mindestens eine der Voraussetzungen gemäß Ziffer 9 a) oder b) vorweisen.
9. Für jede Mannschaft ab Damen 30 und Herren 40 dürfen auf den Plätzen 1–7 nicht mehr als vier, bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1–5 nicht mehr als zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder gemäß Ziffer 9 Buchstabe a) oder b) deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind.

In den Wettbewerben ab Damen 30 und ab Herren 40 der Abschnitte C I und C III dieser Ordnung werden Spieler, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, deutschen Spielern im Sinne dieser Ordnung gleichgestellt, wenn sie mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllen:

- a) in Deutschland geboren wurden und dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachweisen.
- b) ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens fünf Jahre ununterbrochen einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt in Deutschland nachweisen und seit mindestens fünf Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DTB sind.

Der zuständigen Stelle sind die Nachweise mit Abgabe der namentlichen Meldung für das Vorliegen der Voraussetzungen der Buchstaben a) oder b) vorzulegen.

Die Gleichstellung ist in der namentlichen Meldung durch das Kürzel »D« zusätzlich zur eigentlichen Staatsangehörigkeit kenntlich zu machen.

§ 45 Reihenfolge und Berichtigung der namentlichen Meldung

1. Bundesligen Damen und Herren:
 - a) Die für die Mannschaft vorgesehenen Spieler sind in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen ATP- bzw. WTA-Einzelrangliste (bis zur Position 500) aufzuführen. Hierbei sind auch protected rankings der Spieler zu berücksichtigen. Wird ein Spieler in ATP- bzw. WTA-Einzelrangliste sowie mit einem protected ranking geführt, so ist die bessere Ranglistenposition zugrunde zu legen.
 - b) Nicht in dieser ATP- bzw. WTA-Einzelrangliste geführte Spieler sind danach in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen Deutschen Rangliste aufzuführen, falls sie dort erfasst sind. Für die weitere Reihenfolge gelten die Bestimmungen gemäß § 5.
 - c) Die Reihenfolge der Spieler in den Mannschaftsmeldungen gemäß a) und b) hat der Spielleiter vor dem ersten Bundesligaspieltag zu überprüfen und entsprechend den Plätzen 1 bis 500 der drei Wochen vor dem ersten Spieltag gültigen ATP- bzw. WTA-Einzelrangliste zu berichtigen. Sofern zu diesem Zeitpunkt gemeldete Spieler nicht mehr auf den Plätzen 1–500 geführt werden, sind diese direkt nach den nunmehr auf den Plätzen 1–500 geführten Spielern einzufügen. Die Reihenfolge dieser Spieler untereinander ist beizubehalten. Hierbei sind auch protected rankings der Spieler zu berücksichtigen. Wird ein Spieler in ATP- bzw. WTA-Einzelrangliste sowie mit einem protected ranking geführt, so ist die bessere Ranglistenposition zugrunde zu legen.
2. Bundesliga Herren 30:

- a) Die für die Mannschaft vorgesehenen Spieler sind in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen Deutschen Rangliste Herren 30 unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß § 5 zu melden.
 - b) In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Vereins nach Bestätigung durch den Spielleiter eine davon abweichende Reihenfolge unter Berücksichtigung der individuellen Spielstärke nach § 5 gemeldet werden.
3. Regionalligen:
- a) Die vom Spielausschuss genehmigten namentlichen Meldungen sind endgültig und werden allen beteiligten Vereinen bekannt gegeben.
 - b) Bei den Wettbewerben der Damen und Herren hat der Spielleiter rechtzeitig vor dem ersten Spieltag die Reihenfolge der Spieler gemäß Ziffer 1 c) nochmals zu überprüfen.

§ 46 Gruppeneinteilung

1. a) Die 1. Bundesliga Herren spielt in einer Gruppe mit höchstens zehn Mannschaften jeder gegen jeden.
b) Die 2. Bundesliga Herren spielt in zwei Gruppen Nord und Süd mit jeweils höchstens neun Mannschaften jeder gegen jeden.
2. a) Die 1. Bundesliga Damen spielt in einer Gruppe mit höchstens sieben Mannschaften jeder gegen jeden.
c) Die 2. Bundesliga Damen spielt in zwei Gruppen Nord und Süd mit jeweils höchstens sieben Mannschaften jeder gegen jeden.
3. Die Bundesliga Herren 30 spielt in zwei Gruppen Nord und Süd mit jeweils höchstens sieben Mannschaften jeder gegen jeden.
4. Die Bundesliga-Gruppe Nord wird aus den Regionalligen West und Nord-Ost, die Bundesliga-Gruppe Süd aus den Regionalligen Süd-Ost und Süd-West gebildet.
5. Die Regionalligen werden pro Wettbewerb in einer Gruppe jeder gegen jeden gespielt. Pro Gruppe sollen nicht mehr als acht Mannschaften teilnehmen.

§ 47 Durchführung der Wettbewerbe

1. Bei jedem Mannschaftswettkampf müssen sechs Einzel und drei Doppel, bei 4er-Mannschaften vier Einzel und zwei Doppel ausgetragen werden. Nur der Oberschiedsrichter kann in zwingenden Fällen Ausnahmen für die Austragung der Doppel zulassen.
2. a) Werden auf den Plätzen 1 bis 7 gemeldete Spieler einer Bundes- oder Regionalliga-Mannschaft vom DTB für den Davis-, Fed- oder Italia-Cup, die internationalen Cups für Seniorinnen und Senioren oder Jugendcups nominiert, dann hat der zuständige Spielleiter auf Antrag des betroffenen Vereins ein zum gleichen Termin angesetztes Bundes- oder Regionalligaspiel ihrer jeweiligen Spielklasse abzusetzen und auf einen anderen Termin anzusetzen.
c) Ein Antrag auf Spielverlegung ist spätestens drei Wochen vor dem Spieltermin beim zuständigen Spielleiter zu stellen.
3. Der Heimverein übernimmt sinngemäß alle Pflichten des Gastgebers gemäß § 49, der anreisende Verein trägt seine Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst.

D. Durchführung der Wettkämpfe

§ 48 Anzuwendende Bestimmungen

Für die Durchführung der Wettkämpfe aller Mannschaftsmeisterschaften nach Teil B und C gelten die Teile A, D und E sowie der Verhaltenskodex in der vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB beschlossenen Fassung, soweit für die Bundesligen im Abschnitt C II nicht anders geregelt.

§ 49 Pflichten des gastgebenden Vereins/ Verbands

1. Der Gastgeber hat auf seine Kosten für die Vorbereitung und die sportgerechte Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er hat insbesondere in ausreichender Zahl
 - Spielplätze (je Wettkampf mit 6er Mannschaften mindestens drei, bei 4er Mannschaften mindestens zwei),
 - Trainingsplätze für den Gastverein bzw. die Gastmannschaften (mindestens zwei Plätze für eine Stunde)
 - Schiedsrichter,

- Schiedsrichterstühle,
- Sitzgelegenheiten für Spieler,
- vorgeschriebene Bälle,
- Schiedsrichterblätter,
- Spielberichtsformulare bereitzustellen.

Für Veranstaltungen gemäß der Abschnitte B, C I und C II hat er außerdem zur Unterstützung des Oberschiedsrichters einen Assistenten für die Organisation zu stellen.

2. Er ist weiter verantwortlich für die gegebenenfalls erforderlich werdende Bereitstellung von mindestens zwei beispielbaren Hallenplätzen für jeden Wettkampf. Etwa entstehende Hallenkosten sind bei den Großen Spielen von dem ausrichtenden Verband zu tragen. Bei den Vereinsmeisterschaften sind die Hallenkosten – auch für nicht in Anspruch genommene Zeiten – von den beteiligten Mannschaften anteilig entsprechend der Zahl der von ihnen bei dieser Veranstaltung ausgetragenen Wettkämpfe zu tragen, bei Bundes- oder Regionalligaspielen vom ausrichtenden Verein. Die Hallenplätze eines Wettkampfs müssen in unmittelbarer örtlicher Nähe zueinander liegen.
3. Die Wettkämpfe müssen auf Spielplätzen mit einheitlichem Belag durchgeführt werden. Werden Spiele in die Halle verlegt, so können die verwendeten Spielplätze einen anderen Belag aufweisen. Der Belag der Hallenplätze muss aber wiederum einheitlich sein.
4. Ein Verstoß gegen die in Ziffer 1 angegebenen Pflichten kann mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Über die Höhe des Ordnungsgeldes gemäß Ordnungsgeldkatalog entscheiden die jeweiligen zuständigen Gremien.

§ 50 Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters

1. Der Oberschiedsrichter ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen dieser Wettspielordnung zu treffen. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Überprüfung der Identität der Spieler,
 - b) Überprüfung der offensichtlichen Spielfähigkeit,
 - c) Überprüfung der Spielberechtigung,
 - d) Festsetzung des Spielplans und Ansetzung der einzelnen Wettspiele,
 - e) Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes (im Freien oder in der Halle),
 - f) Zuteilung der Spielplätze sowie Anordnungen zur Notwendigkeit und zum Zeitpunkt von Platzpflegemaßnahmen,
 - g) Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht antretender Spieler,
 - h) Einsetzen oder Abberufen von Schieds- und Linienrichtern,
 - i) Unterbrechung von Wettspielen insbesondere wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung,
 - j) Entscheidungen – auch ohne Antrag eines Spielers, Mannschaftsführers oder Schiedsrichters – betreffend die Einhaltung der Tennisregeln und der sonstigen Bestimmungen sowie alle Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen.
2. Für die Abschnitte B, C I und C II gilt zusätzlich:
 - a) Ist weder der Oberschiedsrichter noch in seiner Abwesenheit der von ihm ernannte Stellvertreter anwesend, so übernimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine Person einigen, der Mannschaftsführer einer Gastmannschaft seine Rechte und Pflichten.
 - b) Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind endgültig, ausgenommen solche nach Ziffer 1 c), § 59 Ziffer 4 und § 58 Ziffer 4 Satz 3.
 - c) Anordnung eines früheren Wechsels der Bälle als nach § 57 Ziffer 3, besonders aus Gründen der Witterung,
 - d) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, soweit nicht der Verhaltenskodex zur Anwendung kommt, Betreuers oder Mannschaftsführers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat; ein ausgeschlossener Spieler darf am selben Tag nicht mehr eingesetzt werden; dies gilt auch, sofern der Verhaltenskodex zur Anwendung kommt.
3. Für Spiele der Regionalligen gilt zusätzlich:
 - a) Sofern ein eingeteilter Oberschiedsrichter nicht anwesend ist, so übernimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine Person einigen, der Mannschaftsführer der Gastmannschaft seine Rechte und Pflichten.
 - b) Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind ausgenommen der Ziffer 1 c) und nach Maßgabe der Ziffer 1 Satz 1 endgültig.

- c) Anordnung eines Wechsels der Bälle, besonders aus Gründen der Witterung;
 - d) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, Betreuers oder Mannschaftsführers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat; ein ausgeschlossener Spieler darf am selben Tag nicht mehr eingesetzt werden. Diese Entscheidungen können nur durch einen neutralen Oberschiedsrichter getroffen werden;
4. Die dem Oberschiedsrichter nach ITF-Tennisregel 28 i. V. m. Anhang VI Abs. 6 eingeräumten Rechte gelten nicht.

§ 51 Schiedsrichter, Linienrichter

1. Jedes Wettspiel gemäß der Abschnitte B, C I und C II soll von einem Schiedsrichter geleitet werden, jedes Wettspiel der Regionalligen kann von einem Schiedsrichter geleitet werden.
2. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig.
3. Entscheidungen des Schiedsrichters in Regelfragen können auf Antrag eines Spielers durch den Oberschiedsrichter überprüft werden. Dieser entscheidet endgültig. Die Überprüfung ist nur zulässig, wenn der Antrag unverzüglich erfolgt.
4. Für die Abschnitte B, C I und C II dieser Ordnung gilt, dass auf Anordnung des Oberschiedsrichters auch Linienrichter eingesetzt werden können.

§ 52 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet, der auch ein Spieler seiner Mannschaft sein kann. Er darf – auch bei den Großen Henner-Henkel- und Großen Cilly-Aussem-Spielen – kein Jugendlischer sein.

Der Mannschaftsführer ist spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn namentlich dem Oberschiedsrichter zu melden. Er allein vertritt die Belange seiner Mannschaft.

§ 53 Mannschaftsführerbesprechung

Der Oberschiedsrichter muss vor Spielbeginn mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abhalten. Dabei sollen alle mit der Durchführung des Wettkampfs zusammenhängenden Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere hat der gastgebende Verein dabei verbindlich anzugeben, welche Plätze und welche Halle zur Verfügung stehen.

§ 54 Spielkleidung, Werbung

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden.
2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:

- Hemd, Pulli, Jacke:
Ärmel

Damen: Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 26 cm² (in der Bundesliga bis 39,0 cm²). Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 77,5 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.

Herren: Zwei Flächen von maximal 39 cm² je Ärmel für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung: Pro Fläche (Schrift ist erlaubt) sind bis zu zwei unterschiedliche Fremdwerbungen möglich.

Ärmellos

Damen: Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf auf der Vorderseite platziert werden.

Herren: Keine zusätzlichen Flächen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen.

Vorne, hinten oder am Kragen

Damen: Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².

Herren: Zwei Mal maximal 39 cm² (Schrift ist erlaubt) auf der Vorderseite oder am Kragen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung. Sofern auf der Vorderseite oder am Kragen nur einmal Fremdwerbung oder Herstellerwerbung von maximal 39 cm² vorhanden ist, kann zusätzlich einmal

- Herstellerwerbung von maximal 26 cm² auf der Rückseite platziert werden.
 - Hose, Rock:
Damen: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26 cm². Herren: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm². Alternativ Herstellerwerbung einmal vorne und einmal hinten von maximal 26 cm².
 - Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:
Damen: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.
Herren: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist
 - Socken, Schuhe:
Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh.
 - Schläger, Saiten:
Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.
Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.
 - Teamsponsor:
Einmal auf der Tenniskleidung mit max. 200 cm² und einmal max. 13 cm². Für die Bundesliga gilt abweichend: zusätzlich zweimal 26 cm² und ggf. ein zweiter Teamsponsor mit maximal 200 cm². Für Herren gilt: Der Teamsponsor kann zusätzlich auf der Tenniskleidung platziert werden, wenn auf Hemd, Pulli oder Jacke (mit Ärmeln) keine Fremdwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen vorhanden ist.
 - Vereinsname bzw. Mannschaftsname:
Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).
 - Spielername:
Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).
 - Bundesliga-Logo:
Zusätzlich einmal auf der Wärmekleidung (höchstens 39,0 cm²) und einmal auf dem Ärmel der Tenniskleidung (max. 19,5 cm²)
Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 55 Spielregeln

Die Tennisregeln der ITF finden mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. in jedem Wettspiel der Gewinn von zwei Sätzen entscheidet.
2. in jedem Satz – mit Ausnahme des dritten Satzes –, der Tie-Break-Satz gemäß Regel 6 b) der Tennisregeln der ITF Anwendung findet. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen sowohl im Einzel als auch im Doppel wird anstatt des dritten Satzes ein Match Tie-Break bis 10 Punkte gespielt.
3. die Einzel bei 6er Mannschaften in der Reihenfolge 2-4-6/1-3-5 angesetzt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen; die Einzel bei 4er Mannschaften in der Reihenfolge 2–4/1–3 angesetzt werden, wobei in der 1. Bundesliga Herren die jeweilige Heimmannschaft abweichend hiervon die Möglichkeit hat, den Oberschiedsrichter und die Gastmannschaft bis 18.00 Uhr am Vorabend des entsprechenden Spieltags davon in Kenntnis zu setzen, dass die Einzel in einer anderen Reihenfolge gespielt werden. Die parallele Ansetzung von vier Einzel ist jedoch ausgeschlossen.
Bei Hallenspielen auf weniger als drei Plätzen wird die weitere Reihenfolge ausgelost;
4. jeder Einzelspieler und jedes Doppel von je einem Betreuer nach ITF-Tennisregel 30 beraten werden darf; die Rechte des Mannschaftsführers bleiben hiervon unberührt;
5. die Zeitdauer des Einschlagens vor einem Wettspiel fünf Minuten nicht überschreiten darf. Bei einem unterbrochenen Wettspiel gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit: 0–15 Minuten Unterbrechung: kein Wiedereinschlagen; 15–30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit; mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Minuten Wiedereinschlagzeit.
6. bei einer jeden während des Wettspiels erlittenen Verletzung der Schiedsrichter eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für eine Dauer von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen kann.

Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.

Als Verletzung durch Unfall gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Blasenbildungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten.

Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlimmern.

Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

Eine Überschreitung jeglicher erlaubten Behandlungszeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft.

Grundsätzlich muss jede Untersuchung bzw. Behandlung auf dem Platz stattfinden, jedoch kann der Oberschiedsrichter unter besonderen Umständen entscheiden, dass eine Untersuchung bzw. eine Behandlung auch außerhalb des Platzes durchgeführt wird.

7. Herren und Damen im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen können. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Damen haben im Einzel zusätzlich Anspruch auf eine Kleiderwechsellpause. Im Doppel ist bei den Damen die Kleiderwechsellpause in den zwei Pausen enthalten. Toilettenpausen sollen, Kleiderwechsellpausen müssen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Dem Spieler bzw. Team ist eine angemessene Zeit für die Kleiderwechsel bzw. Toilettenpause zu gewähren. Eine Überschreitung der angemessenen Zeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft.
Eine Toilettenpause sollte nicht während eines Aufschlagspiels bzw. vor dem Aufschlagspiel des Gegners bzw. des gegnerischen Teams genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zulasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft werden.
8. bei einer unabsichtlichen Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) beim ersten Mal auf Punktwiederholung entschieden wird.
Der Spieler soll informiert werden, dass beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.

§ 56 Bodenbelag, Unterbrechung, Halle

1. Alle Spiele gemäß der Wettspielordnung finden ausschließlich auf Sandplätzen (»Clay Courts« i. S. d. Klassifizierung der ITF) im Freien statt. Die Spieler sind verpflichtet, ausschließlich für Sandplätze geeignete Schuhe zu tragen.
2. Falls eine Unterbrechung der Spiele durch den Oberschiedsrichter angeordnet wird, behält der erreichte Stand der Punkte, Spiele und Sätze Gültigkeit, sofern nicht der Oberschiedsrichter und die Mannschaftsführer übereinstimmend etwas anderes vereinbaren.
3. Ist ein Spielen im Freien nicht mehr möglich, entscheidet der Oberschiedsrichter, zu welchem Zeitpunkt die Spiele in die Halle verlegt werden. Ein Spielen im Freien unter Flutlicht ist nur möglich, wenn beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter damit einverstanden sind.
4. Den Mannschaften ist vom Oberschiedsrichter eine angemessene Zeit zu gewähren, sich in der Halle einzuschlagen.
5. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignete Schuhe zu tragen; in der 1. Bundesliga Herren reichen hierfür saubere Schuhe.
6. Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen.
In der Bundesliga entfällt ein Spielen in der Halle, wenn beide Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter schriftlich erklären, dass sie die Spiele am nächsten Vormittag beenden wollen.

§ 57 Bälle

1. Es dürfen nur Bälle gemäß der jeweils gültigen Liste der ITF »Approved Tennis Balls« verwendet werden.
2. Für die Wettbewerbe gemäß der Abschnitte B, C I und C II dieser Ordnung bestimmt das Präsidium des DTB die zur Verwendung kommende Marke und Bezeichnung der Bälle, für die Wettbewerbe gemäß des Abschnitts C III das zuständige Gremium der jeweiligen Regionalliga.
3. Für jedes Wettspiel (Einzel und Doppel) sind vier, in den Regionalligen drei neue Bälle zu verwenden.

4. Die Bälle sind in den Bundesligen Damen und Herren 30 sowie der 2. Bundesliga Herren erstmalig nach 11, sodann jeweils nach 13 Spielen zu wechseln. Ausgenommen hiervon ist der Beginn eines Match-Tie-Breaks, zu dem kein Ballwechsel vorgenommen wird.
Für die 1. Bundesliga Herren gilt abweichend:
Die Bälle sind erstmalig nach 9, sodann jeweils nach 11 Spielen zu wechseln. Ausgenommen hiervon ist der Beginn eines Match-Tie-Breaks, zu dem kein Ballwechsel vorgenommen wird.
In allen anderen Wettbewerben sind die Regelungen zu den Ballwechseln in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festzuhalten.
5. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verloren gegangen, so ist er zu ersetzen, wenn nicht wenigstens drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:
 - a) Ist ein Ball während des Einschlagens vor dem Wettspiel oder während der ersten beiden Spiele nach einem vollzogenen Wechsel der Bälle zu ersetzen, so ist dazu ein neuer (ungebrauchter) Ball zu verwenden.
 - b) Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist er durch einen den verbliebenen Bällen gleichwertigen zu ersetzen.
6. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 50 Ziffer 1 i) ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen. Falls die Spieler sich gemäß § 55 Ziffer 5 wieder einschlagen dürfen und ein Wechsel der Bälle vorgeschrieben ist, erfolgt das Wiedereinschlagen mit anderen Bällen ähnlicher Abnutzung. Die Fortsetzung des Wettspiels erfolgt dann unter Hereinnahme der ursprünglich verwendeten Bälle, der Wechsel der Bälle erfolgt im normalen festgelegten Rhythmus. Wird ein Wettspiel vom Freien in die Halle verlegt, sind in der Halle neue Bälle zu verwenden. Der Wechsel der Bälle wird neu berechnet, wobei ein angefangenes Spiel als ein Spiel zählt.

§ 58 Mannschaftsaufstellung

1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler in der Reihenfolge der namentlichen Meldung schriftlich zu übergeben.
2. Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Aufstellung der Doppel schriftlich zu übergeben. Die Doppel beginnen 15 Minuten nach Abgabe der Doppelaufstellungen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich mit Zustimmung des Oberschiedsrichters auf eine andere Regelung.
3. Spielberechtigt für die Einzel bzw. die Doppel sind alle Spieler der namentlichen Meldung, die bei Abgabe der Einzel- bzw. der Doppelaufstellung offensichtlich spielfähig anwesend sind. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, d. h. wer sein Wettspiel aufgibt, bevor der erste Punkt gespielt ist, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
4. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, in der Mannschaftsaufstellung aufgeführte Einzel- oder Doppelspieler nicht anwesend, so rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf. Der vollzähligen Mannschaft sind so viele Wettspiele (Matchpunkte) mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutzuschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare fehlen.
In Fällen von Verhinderung durch höhere Gewalt kann der Oberschiedsrichter Ausnahmen zulassen, falls dieser vom DTB eingeteilt wurde.
5. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten bei 6er Mannschaften die Platzziffern 1 bis 6 bzw. bei 4er Mannschaften die Platzziffern 1 bis 4. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung.
Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares nicht größer sein als die des folgenden. Der Spieler mit der Platzziffer 1 ist im 3. Doppel nicht spielberechtigt. Die vorgenannten Regelungen finden für die Wettbewerbe nach Abschnitt B keine Anwendung.
6. Der Oberschiedsrichter gibt den beiden Mannschaftsführern gleichzeitig die jeweilige Mannschaftsaufstellung zur Kenntnis (Offenlegung). Die Aufstellung der Einzel und der Doppel ist nach Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall mehr verändert werden § 60 Ziffer 1 bleibt hiervon unberührt.
7. In jedem Wettkampf (Einzel und Doppel) der Damen, Herren und Herren 30 in Bundes- und Regionalligen darf für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt. Erwirbt ein Spieler gemäß §§ 27 Ziffer 2 bzw. 44 Ziffer 8 nach der namentlichen Meldung der Mannschaft die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU oder weist er eine solche Staatsangehörigkeit nach, gilt er ab sofort unter diesem Status als spielberechtigt.
8. In den Wettbewerben ab Damen 30 und ab Herren 40 müssen mindestens vier, bei 4er Mannschaften mindestens drei Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Spieler, die die Bestimmungen nach § 44 Ziffer 9 erfüllen, jeweils sowohl im Einzel als auch im Doppel eingesetzt werden.
9. Ein Spieler gilt im Einzel bzw. im Doppel nach Offenlegung der Mannschaftsaufstellung als eingesetzt.

§ 59 Folgen bei Nichtantritt bzw. nicht vollständigem Antritt

1. Ein Verein gilt insbesondere als nicht angetreten, wenn er nicht oder mit weniger als vier, bei 4er-Mannschaften mit weniger als drei Spielern zum Wettkampf erscheint. In diesem Fall werden alle bis dahin ausgetragenen Wettkämpfe dieser Mannschaft aus der Wertung genommen.
2. Tritt ein Verein zu einem Bundesligaspiel nicht an, steigt er aus der jeweiligen Bundesliga in die jeweilige Regionalliga ab. Eine Teilnahme einer Mannschaft dieses Vereins in den betreffenden Bundesligen ist in den beiden, dem Spieljahr des Nichtantritts folgenden Spieljahren nicht möglich. Außerdem ist einmalig ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 5.000,00 für einen Verein der 1. Bundesliga Damen und in Höhe von EUR 4.000,00 für einen Verein der 2. Bundesliga Damen, Herren und der Bundesliga Herren 30 an den DTB zu zahlen.
Für die 1. Bundesliga Herren beträgt das Ordnungsgeld EUR 25.000,00. Davon verbleiben EUR 5.000,00 beim DTB; die restlichen EUR 20.000,00 werden unter Berücksichtigung des Nachweises des Schadens nach Entscheidung des Ausschusses für Bundesligen Herren auf die Vereine aufgeteilt.
Das von einem Verein der 1. Bundesliga Herren zu zahlende Ordnungsgeld kann von der gemäß § 26 zu stellenden Bürgschaft eingezogen werden.
3. Tritt ein Verein zu einem Regionalligaspiel nicht an, steigt er aus der Regionalliga ab.
4. Ziffer 2 und 3 gelten nicht, sofern der betroffene Verein sein Nichtantreten nachweislich nicht zu vertreten hat. In diesem Falle gilt der Wettkampf mit 0:9 bzw. 0:6 Punkten als verloren, wenn die Mannschaft zum Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsaufstellung mit weniger als 4 Spielern bzw. bei 4er Mannschaften mit weniger als 3 Spielern anwesend ist.
5. Tritt ein Bundesligaverein zu einem Bundesligaspiel nur mit vier oder fünf bzw. in der 1. Bundesliga Herren mit drei Spielern an, werden folgende Ordnungsgelder verhängt:
 - 1. Bundesligen Damen und Herren: EUR 5.000,00
 - 2. Bundesligen Damen und Herren: EUR 2.500,00
 - Bundesliga Herren 30: EUR 750,00

§ 60 Wertungen

1. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler (insbesondere § 4, § 28, § 58 Ziffer 3, 7 und 8) in einem Mannschaftswettkampf im Einzel ein, wird dieser Wettkampf für diesen Verein mit 0:9 bzw. bei 4er Mannschaften mit 0:6 Matchpunkten als verloren gewertet.
Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler (insbesondere § 4, § 28, § 58 Ziffern 3, 7 und 8) in einem Mannschaftswettkampf im Doppel ein oder wird gegen die Reihenfolge der Aufstellung im Doppel gemäß § 58 Ziffer 5 verstoßen, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet.
2. Wird ein Spieler am selben Spieltag in einer anderen Spielklasse als der Regionalliga in einem Mannschaftswettbewerb eingesetzt, so gilt er für die Regionalliga als nicht spielberechtigt. Dies gilt auch bei einer Vorverlegung gemäß § 43 Ziffer 4 f.
3. Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelpaar ein begonnenes Wettspiel ab oder wird das Wettspiel (nach Offenlegung gemäß § 58 Ziffer 6) infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so wird es als verloren gewertet. Die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze werden gezählt. Die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen wird dem Gegner gutgeschrieben.
4. Setzt eine Mannschaft den Wettkampf nicht fort, so werden ihr die noch nicht begonnenen Wettspiele mit 0:6, 0:6 als verloren gewertet.
5. Jedes gewonnene Wettspiel zählt einen Matchpunkt. Jeder gewonnene Mannschaftswettkampf zählt zwei Tabellenpunkte, ein Unentschieden einen Tabellenpunkt. Insoweit findet § 61 keine Anwendung.
6. Für den Stand in den Tabellen ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktendifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehr Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.
7. Ein durchgeführter Wettkampf in den Regionalligen, dessen Vorverlegung gemäß § 43 Ziffer 4 f) nicht im Vorfeld genehmigt wurde, wird für beide Mannschaften mit 0:9 bzw. 0:6 gewertet.
8. Ist unter den tabellenpunktgleichen Mannschaften in den Regionalligen eine mit einem 9:0- bzw. 6:0-Ergebnis aufgrund einer Strafwertung gegen eine gegnerische Mannschaft und ist dieses Ergebnis für den Auf- oder Abstieg oder Meisterschaft entscheidend, so werden die entsprechenden Begegnungen der übrigen tabellenpunktgleichen Mannschaften gegen die Mannschaft, die die Strafwertung erhalten hat, ebenfalls mit 9:0 bzw. 6:0 und zwei Tabellenpunkten gewertet.

Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der tabellenpunktgleichen Mannschaften untereinander herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften wird keine Änderung vorgenommen.

9. Das jeweils zuständige Organ (z. B. Ausschuss für Bundesligen, Regionalliga-Spielleiter) trifft Entscheidungen in allen Fragen gemäß diesem Paragraphen, soweit keine andere Zuständigkeit geregelt ist.

§ 61 Sieger des Wettkampfes

Soweit in den Ordnungen des DTB nichts anderes bestimmt ist, gilt:

Jedes gewonnene Wettspiel zählt einen Matchpunkt. Sieger des Wettkampfes ist die Mannschaft, die die meisten Matchpunkte gewonnen hat. Bei Gleichstand der Matchpunkte entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Sätze. Falls auch Gleichstand bei der Zahl der gewonnenen Sätze besteht, entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Spiele. Ist auch die Zahl der gewonnenen Spiele gleich, entscheidet das Los.

§ 62 Spielbericht

1. Die Ergebnisse der Wettspiele und das Gesamtergebnis des Mannschaftswettkampfes sind vom Oberschiedsrichter in den entsprechenden Formularen des DTB bzw. der Regionalligen schriftlich festzuhalten. Der Spielbericht ist vom Oberschiedsrichter und den Mannschaftsführern zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung des Spielberichts erhalten die Mannschaftsführer der beteiligten Mannschaften.
2. Weitere Ausfertigungen erhalten für die Abschnitte B, C I und C II dieser Ordnung:
 - der Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere sowie
 - die Geschäftsstelle des DTB.Für den Abschnitt C III dieser Ordnung:
 - die Spielleiter der jeweiligen Regionalliga
3. Sofern in den jeweiligen Abschnitten dieser Ordnung vorgeschrieben sind die Ergebnisse zusätzlich in dem entsprechenden Internetportal einzutragen.

E. Rechtsmittel

§ 63 Rechtsweg

Für alle Streitfragen, die sich aus der Abwicklung einer Veranstaltung nach dieser Wettspielordnung oder der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, sind ausschließlich die satzungsmäßigen Instanzen des DTB bzw. der Regionalligen zuständig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist vor Erschöpfung dieser Instanzen unzulässig.

§ 64 Einspruch

1. Das Rechtsmittel des Einspruchs ist möglich
 - a) bei Verstößen gegen die Wettspielordnung des DTB sowie die Durchführungsbestimmungen der Regionalligen, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt;
 - b) gegen die Entscheidungen des jeweiligen Ausschuss für Bundesligen gemäß § 42 Ziffer 1 b) und c) der Wettspielordnung;
 - c) gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Spielleiter der Bundesligen, soweit hierüber nicht der jeweilige Ausschuss für Bundesligen nach § 42 Ziffer 4 endgültig zu entscheiden hat;
 - d) gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Spielleiter der Regionalligen, auch wenn sie auf ihn durch den Spielausschuss übertragen wurden.
 - e) gegen die Entscheidungen des Oberschiedsrichters gemäß § 58 Ziffer 4 Satz 3 der Wettspielordnung;
 - f) gegen Entscheidungen des Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere gemäß § 10 Ziffer 3.
 - g) gegen Entscheidungen der zuständigen Organe gemäß § 60 Ziffer 9.
2. a) Über das Rechtsmittel des Einspruchs bezüglich der Abschnitte B, C I und C II dieser Ordnung entscheidet der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere in der Regel im schriftlichen Verfahren, sofern nicht von einem der Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnet.
 - b) Der Einspruch ist in Textform an die Geschäftsstelle des DTB zu richten. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt. Er muss begründet und der Geschäftsstelle binnen einer Woche nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung oder maximal 15 Kalendertage nach bekannt werden des Verstoßes gegen die Wettspielordnung zugegangen sein. Gleichzeitig ist eine

Gebühr von EUR 150,00 zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne gleichzeitige Bezahlung der Einspruchsgebühr wird der Einspruch als unzulässig verworfen.

3. a) Über das Rechtsmittel des Einspruchs bezüglich des Abschnitts C III dieser Ordnung entscheidet der Spielausschuss der jeweiligen Regionalliga in der Regel im schriftlichen Verfahren, sofern nicht von einem der Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Spielleiter haben dabei bei den von ihnen betreuten Wettbewerben kein Stimmrecht.
- b) Der Einspruch ist in Textform an den Vorsitzenden des zuständigen Spielausschusses zu richten. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt. Er muss begründet und dem Vorsitzenden des zuständigen Spielausschusses binnen einer Woche nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung oder maximal 15 Kalendertage nach bekannt werden des Verstoßes zugegangen sein. Gleichzeitig ist eine Gebühr von EUR 150,00 zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne gleichzeitige Bezahlung der Einspruchsgebühr wird der Einspruch als unzulässig verworfen.
4. Vor seiner Entscheidung hat die Einspruchsinstanz gemäß Ziffer 2 oder 3 den betroffenen Vereinen rechtliches Gehör zu gewähren und ggf. den Oberschiedsrichter zu hören. Sie kann die betroffenen Vereine zu einer mündlichen Verhandlung laden.
5. Die Einspruchsgebühr hat die Einspruchsinstanz im Rahmen ihrer Entscheidung dem unterliegenden Verein aufzuerlegen. Bei Vergleichen hat sie über die Einspruchsgebühr nach billigem Ermessen zu entscheiden.
6. Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat der unterliegende Verein nur die notwendigen Auslagen der von der Einspruchsinstanz Geladenen zu erstatten. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins werden nicht erstattet.
7. Nach dem 30.09. eines Jahres, jedoch maximal 15 Kalendertage nach dem letzten Spiel, sind Einsprüche gegen Spiele der abgelaufenen Spielzeit nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründenden Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt werden.
8. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 65 Beschwerde

Gegen die Entscheidung der jeweiligen Einspruchsinstanz im Rahmen des Verfahrens gemäß § 64 ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht möglich. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

F. Schlussbestimmungen

§ 66 Änderungen

Änderungen dieser Wettspielordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes mit Zweidrittelmehrheit (§ 17 der Satzung).

III. Spielausschuss der Regionalliga Süd-Ost

Vorsitzender **Thomas Heil** (Verbandssportwart Bayern)
Fichtenstr. 12, 97225 Zellingen
Tel. p. + Fax: 09364 / 4393,
thomas.heil@btv.de

Spielleiter **Hans Brenzing**
Riedenerstr. 11 b, 87629 Füssen
Tel.: 08362 / 925161, Fax: 08362 / 924395, Mobil: 0171 / 8843743
hans.brenzing@btv.de

weitere Mitglieder **Frank Liebich** (Verbandssportwart Sachsen)
Wilhelm-Pieck-Str. 8, 04651 Bad Lausick
Tel./ Fax: 034345 / 25438
liebich@online.de

Falko Gebhardt (Verbandssportwart Thüringen)
Mobil: 0171 / 6432932
falko.gebhardt@gmail.com